Informationen zur Feuerwehr-Unfallkasse (FUK)

Ihr Kind ist als Mitglied der Jugendfeuerwehr bei der Ausübung einer Tätigkeit für und mit der Jugendfeuerwehr im Falle eines Unfalls über die Feuerwehr-Unfallkasse versichert. Es wird von einem Arbeitsunfall gesprochen.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Mitglied der Jugendfeuerwehr
- Versicherte Tätigkeit im Rahmen des Feuerwehrdiensts
- Unfallereignis aufgrund der versicherten Tätigkeit
- Gesundheitsschaden als Folge des Unfalls

Versicherte Tätigkeiten sind beispielsweise Schulungen, Übungen, sportliche Betätigungen, Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege mit offiziellem Charakter, Feuerwehrwettbewerbe, angesetzte Dienste und Zeltlager.

Zudem sind *Wegeunfälle*, d.h. Unfälle die auf dem direkten Weg vom und zum JF-Dienst geschehen (beziehungsweise im Zusammenhang mit einer versicherten Feuerwehrtätigkeit stehen), versichert. Dabei ist das Verkehrmittel unerheblich. Fährt ein Elternteil das Jugendfeuerwehrmitglied mit dem Auto zum Dienst und verunglückt ist nicht nur das Kind selbst, sondern auch der Elternteil sowie alle anderen im Fahrzeug mitfahrenden Personen, versichert!
Außerdem führen unerhebliche, d.h. geringfügige, Wegeverlängerungen nicht zur Aufhebung des Versicherungsschutzes. Es wird dabei im Einzelfall entschieden, ob die Verlängerung versichert ist.
Abwege jedoch, d.h. dass Abbiegen vom direkten Weg z.B. zum Einkaufen bei Edeka, sind nicht versichert. Wird auf die ursprüngliche Route zurückgekehrt tritt der Versicherungsschutz wieder ein. Eine Weitere Begrenzung ist eine Unterbrechung durch eine private Unternehmung von mehr als 2 Stunden, welche den Schutz löst.

Insbesondere in folgenden Fällen *erlischt* der Versicherungsschutz

- Rein private Tätigkeit (auch am Gerätehaus), d.h. nicht offiziell von der JF durchgeführt oder diente nicht der JF
- Verletzungen bei der Einnahme von Speisen (Vergiftungen oder auch Verletzungen am Geschirr etc. gelten jedoch als versichert)
- Alkohol- oder Drogenkonsum
- Erkrankungen aus innerer Ursache, d.h. begründet durch den körperlichen Zustand des JF-Mitglieds selbst
- Raufereien und Handgreiflichkeiten
- Durchführung bei Tätigkeiten, die vom Jugendwart verboten wurden (z.B. aus Spaß mal eben eine aufgebaute Steckleiter ungesichert betreten, obwohl es ausdrücklich verboten wurde)

Die FUK zahlt die Heilbehandlung, berufliche Rehabilitation und nach 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld bis zu 78 Wochen lang.

Geschieht also ein Unfall im Rahmen einer versicherten Tätigkeit der Jugendfeuerwehr, sollten Sie dem Arzt als zuständigen Unfallversicherungsträger die FUK nennen. Dann müssen Sie die Jugendwartung oder die Wehrführung über den Unfallhergang informieren, damit wir die Frist von 3 Tagen für die Meldung des Unfalls bei der FUK einhalten können!

Ihre Jugendfeuerwehr